

Satzung der Gemeinde Selk über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 - Solarpark südlich des Jageler Weges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung SH wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 - "Solarpark südlich des Jageler Weges" - für drei Teilgebiete südlich des Jageler Weges sowie westlich und östlich der Bundesautobahn A7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)  
Es gilt die BauNVO 2017/2023



PLANZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen                                                                                                          | Erläuterung                                                                                      | Rechtsgrundlagen                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>I. Festsetzungen</b>                                                                                              |                                                                                                  |                                          |
| <b>Art der baulichen Nutzung</b>                                                                                     |                                                                                                  |                                          |
| SO Photovoltaik                                                                                                      | Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen                                                       | § 9 (1) 1 BauGB<br>§ 11 BauNVO           |
| <b>Maß der baulichen Nutzung</b>                                                                                     |                                                                                                  |                                          |
| GRZ 0,60                                                                                                             | Grundflächenzahl, hier: 0,60                                                                     | § 9 (1) 1 BauGB<br>§ 16, 17, 19 BauNVO   |
| H1                                                                                                                   | Umgrenzung von Flächen mit gesonderter Höhenbeschränkung                                         | § 18 BauNVO                              |
| <b>Bauweise, Baugrenzen</b>                                                                                          |                                                                                                  |                                          |
| Baugrenze                                                                                                            | Baugrenze                                                                                        | § 22, 23 BauNVO<br>§ 23 BauNVO           |
| <b>Verkehrsfähigkeit</b>                                                                                             |                                                                                                  |                                          |
| P                                                                                                                    | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung<br>Verkehrsfläche, privat                             | § 9 (1) 11 BauGB                         |
| <b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b> |                                                                                                  |                                          |
| Wasserflächen (hier: Gräben und Stillgewässer)                                                                       |                                                                                                  | § 9 (1) 16 BauGB                         |
| <b>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft</b>         |                                                                                                  |                                          |
| M4                                                                                                                   | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | § 9 (1) 20, 25 BauGB<br>§ 9 (1) 20 BauGB |
| M2                                                                                                                   | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, hier: neuer Krick                              | § 9 (1) 25a BauGB                        |
| <b>Sonstige Planzeichen</b>                                                                                          |                                                                                                  |                                          |
| G                                                                                                                    | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes                                      | § 9 (7) BauGB                            |
| —•—•—                                                                                                                | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen hier: Abgrenzung der Maßnahmenflächen                     | § 1 (4) BauNVO                           |

Text (Teil B)

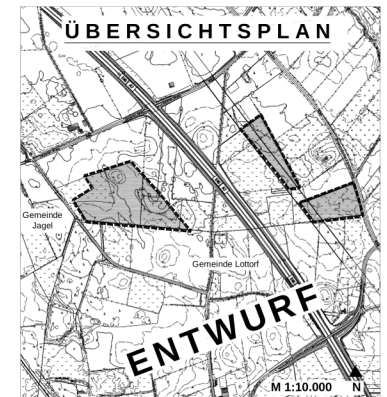
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>1 Art und Maß der baulichen Nutzung</b><br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.1 Innerhalb des Sondergebietes sind bauliche Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenlicht (Photovoltaik-Freiflächensysteme) sowie Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Batteriespeichern, Schallanlagen, Verkabelungen und transparenten Zuanlagen zulässig. Weiterhin sind Wartungsflächen und Unterhaltungsweg zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.2 Die Photovoltaik-Freiflächensysteme dürfen eine Höhe von 3,80 m nicht überschreiten. Die untere Traufkante ist auf minimal 0,80 m begrenzt. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe des vorhandenen Geländes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.3 Notwendige Nebenanlagen sind innerhalb der SO-Fläche zulässig, wenn sie eine Höhe von 3,80 m nicht überschreiten. Für Masten im Zusammenhang mit Überwachungsanlagen ist eine Höhe von max. 8,00 m zulässig. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe des vorhandenen Geländes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>II Darstellung ohne Normcharakter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| vorhandene Flurstücksgrenzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3.10 Dem Bebauungsplan Nr. 13 sind innerhalb des Geltungsbereiches folgende Ausgleichsflächen zugeordnet:<br>- 812 m² auf dem Flurstück 51/7 der Flur 2 innerhalb der Maßnahmenfläche A1<br>- 1.328 m² auf dem Flurstück 21/8 der Flur 2 innerhalb der Maßnahmenfläche A2<br>- 5.137 m² auf dem Flurstück 21/2 der Flur 2 innerhalb der Maßnahmenfläche A3. |
| Flurstücksnummern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bezeichnung der Flächen für Maßnahmen (siehe Text Ziffer 3.3 und 3.4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bezeichnung der Ausgleichsflächen (siehe Text Ziffer 3.2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| zukünftig entfallender Kribschnitt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Böschungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>III Nachrichtliche Übernahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| vorhandener, zu erhaltender Krick                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 9 (6) BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anbauverbotszone an der K 54, hier: 15 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | § 21 (1) 4 LNatSchG<br>§ 29 StrWG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Waldabstandstreifen, hier: 30 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | § 24 LWaldG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch hier: 110 KV-Leitungen mit Schutzstreifen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gesetzlich geschützte Biotope hier: Stillgewässer, Moore, Sümpfe, Bruchwald                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Im Bereich, der in der Planzeichnung mit H1 bezeichnet ist, ist die Höhe sämtlicher baulicher Anlagen auf 2,20 m über dem vorhandenen Gelände begrenzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>2 Überbaubare Grundstücksflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2.1 Innerhalb der Sondergebiete sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Batteriespeicher, Monitoring Container, Zäune) gem. § 23 Abs. 9 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.1 Die Fläche unter den PV-Anlagen ist dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat bisheriger Ackerflächen ist eine gebietseigene, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zur Bewirtschaftung ist die Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro ha oder zwei Mahlen nach dem 01. Juli eines Jahres zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft A1 bis A4 sind dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat bisheriger Ackerflächen ist eine gebietseigene, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zur Bewirtschaftung ist die Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro ha oder zwei Mahlen nach dem 01. Juli eines Jahres zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft A1 bis A4 sind dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat bisheriger Ackerflächen ist eine gebietseigene, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zur Bewirtschaftung sind zwei Mahlen nach dem 01. Juli eines Jahres zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.4 Innerhalb der Fläche A4 ist die Herstellung eines wasser- und luftdurchlässigen Unterhaltungsweges in einer Breite von max. 4,0 m und einer Länge von max. 45 m zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M2, M4 sowie M6 bis M12 sind dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat bisheriger Ackerflächen ist eine gebietseigene, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zur Bewirtschaftung sind zwei Mahlen nach dem 01. Juli eines Jahres zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.6 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M1, M3 und M5 sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.7 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein ortstypischer Krick anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein ca. 1,3 m hoher Erdwall mit einer Fußbreite von ca. 3,0 m herzustellen. Die Wallkante ist zweiseitig versetzt mit einem Abstand von 0,8 m zwischen den Pflanzen und Reihen mit gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.8 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als "zu erhalten" festgesetzten Kricks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdrängung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen, sind zu unterlassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.9 In den Sondergebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Kricks nicht zulässig. Mit den erforderlichen Zuanlagen ist ein Abstand von mindestens 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Kricks einzuhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>4 Zulässigkeit von Vorhaben</b> (§ 12 Abs. 3a BauGB)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>B Örtliche Bauvorschriften</b> (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1 Einfriedungen/Zaunanlagen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Sie sind so anzulegen, dass umlaufend ein Freihalteabstand von 20 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird. Blickdichte Materialien sind nicht zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>C Artenschutzrechtliche Hinweise</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln (Gruppe Bodenbrüter) darf die Baufeldfreimachung im Plangebiet nur im Zeitraum vom 16.08. - 28.09.02. eines Jahres erfolgen. Sollte die Bauzeit nicht einzuhalten sein, sind Vergrünungsmaßnahmen durchzuführen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln (Gruppe Gehölzbrüter) dürfen die Gehölze im Plangebiet nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.09.02. eines Jahres gerodet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3 Zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von Amphibien dürfen Bauaktivitäten erst erfolgen, wenn die Temperatur unter 5 °C fällt, frühestens jedoch zum 01.11. Bauaktivitäten sind im Anschluss bis zum 15.02. zulässig. Sollte die Bauzeit nicht einzuhalten sein, ist eine biologische Baubegleitung notwendig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4 Zur Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe Fledermäuse ist mit den dezentralen Wechselstrichen ein Abstand von mind. 10 m und mit den Zentralwechselstrichen ein Abstand von mind. 30 m zu den Gehölzen einzuhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>D Hinweise zum Waldabstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Westlich und südlich des SO 1, nordwestlich des SO 5, nordöstlich des SO 6 und südlich des SO 7 befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Waldhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldländern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Sofern seitens der Bauaufsicht keine brandschutztechnischen Bedenken hinsichtlich der später zu errichtenden baulichen Anlagen bestehen, stellt die Untere Forstbehörde eine Unterschreitung des Waldabstandes um 5 Meter in Aussicht. Die Ausnahme ist im konkreten Bauantragsverfahren zu beantragen. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>E Hinweise zum Boden-/Grundwasserschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gestättigte Bodenzonen / den Grundwasserschwankungsbereich erreichen, sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinnten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder anderen Grundverfahren anzuwenden. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammpfählen sind nicht zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.2024. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Hasleby am 12.07.2024.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 09.01.2025 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit am 20.09.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Internet unter [www.haddeby.de](http://www.haddeby.de) nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und zeitgleich während der Sprechstunden öffentlich ausgestellt. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Hasleby öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe wurde unter [www.haddeby.de](http://www.haddeby.de) ins Internet eingestellt. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen wurden unter [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de) ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Selk, den .....  
(Unterschrift)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
Schleswig, den .....  
(Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss beglaubigt.  
Selk, den .....  
(Unterschrift)
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.  
Selk, den .....  
(Unterschrift)
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Selk, den .....  
(Unterschrift)

VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN NR. 13  
DER GEMEINDE SELK  
- SOLARPARK SÜDLICH DES JAGELER WEGES -

FÜR DREI TEILGEBIETE SÜDLICH DES JAGELER WEGES SOWIE  
WESTLICH UND ÖSTLICH DER BUNDESAUTOBAHN A7



Stand: 09.01.2025